

Richtlinien der Kulturstiftung zur Förderung offener Kulturarbeit im Kreis Schleswig-Flensburg

Die Kulturstiftung des Kreises Schleswig-Flensburg stärkt die qualitative Vielfalt kultureller Angebote durch die Förderung offener Kulturarbeit.

1. Die Kulturstiftung bezuschusst auf Antrag und im Rahmen der jährlich bereit gestellten Haushaltsmittel Projekte, Veranstaltungen und Aktivitäten aus den Bereichen Musik, Theater, bildende Kunst, Film, Fotografie, Tanz, Literatur, Soziokultur und Medienkunst, die nach Art und Qualität geeignet erscheinen, das kulturelle Angebot im Kreis Schleswig-Flensburg zu bereichern und ohne öffentliche Förderung nicht oder nur eingeschränkt durchgeführt werden können.
2. Gefördert werden Vorhaben von Kultureinrichtungen, Vereinen, Verbänden oder Initiativen, die im Kreis Schleswig-Flensburg wirken und überörtliche Bedeutung haben, insbesondere solche
 - die von besonderer inhaltlicher, kultureller und künstlerischer Bedeutung und Qualität sind,
 - die einen besonderen inhaltlichen Bezug zur Identität der Region besitzen, für einen überregionalen kulturellen Austausch sorgen oder zur Zusammenarbeit beitragen,
 - die bestehende Angebotsstrukturen ergänzen und im Kreis Schleswig-Flensburg selten oder gar nicht gemacht werden,
 - von bislang nicht kooperierenden Partnern, die erstmalig zusammenarbeiten und Netzwerke bilden.
 - die eine aktive Betätigung ermöglichen sowie ein hohes Maß an eigenschöpferischen und innovativen Anteilen verwirklichen,
 - die die kulturelle Identität von Minderheiten stärken und damit die Integration und das gegenseitige Verständnis in der Region fördern.
3. Ausgeschlossen von einer Förderung sind Vorhaben:
 - die nicht im Kreis Schleswig-Flensburg stattfinden
 - Bauinvestitionen in kulturellen Einrichtungen
 - von professionellen Anbietern, deren Zweck ganz oder überwiegend gewinnorientiert ist
 - von gastronomischen Unternehmern, die Veranstaltungen zur beiläufigen Unterhaltung der Gäste anbieten
 - die ein angemessenes Verhältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben nicht berücksichtigen oder die nicht nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit ausgerichtet sind
 - von Gewerkschaften, Arbeitgeberverbänden und Kammern, politischen Parteien
 - vom Kreis Schleswig-Flensburg anderweitig bezuschusste Kulturprojekte
 - die durch den Kulturpool der Region Sønderjylland-Schleswig bezuschusst werden.

Nicht förderfähig sind:

- Fahrtkosten
 - Verpflegung
 - Personalkosten von Projektträgern
4. Über die Gewährung von Zuschüssen entscheidet bis zum Betrag von 1.000 € je Einzelfall der Direktor der Kulturstiftung, jedoch nicht über das Jahresbudget hinaus, bei höheren Zuschüssen das Kuratorium der Kulturstiftung. Dem Kuratorium ist über alle bewilligten Anträge zu berichten.
 5. Die Gewährung einer Zuwendung kann mit der Maßgabe verbunden werden, dass sich die Gemeinde, in der das Vorhaben realisiert wird, mit mindestens einem Betrag in gleicher Höhe beteiligt.

6. Die Projektförderung kann erfolgen als:
 - Fehlbedarfsfinanzierung (zur Deckung des Fehlbedarfs für zuwendungsfähige Ausgaben, auf einen Höchstbetrag begrenzt)
 - Festbetragsfinanzierung (nach Einzelfallprüfung, fester, nicht veränderbarer Betrag)

7. Für die Förderung jedes Vorhabens ist ein Einzelantrag erforderlich. Die Anträge sind vier Wochen vor Beginn schriftlich an die Kulturstiftung des Kreises Schleswig-Flensburg zu richten. Anträge, die nach Beginn des Vorhabens eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

8. Einzureichen sind:
 - beim ersten Antrag eine kurze Selbstdarstellung des / der für das Vorhaben verantwortlichen Träger/s,
 - eine Projektbeschreibung
 - ein Kosten- und Finanzierungsplan mit allen voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben. Zuschüsse von Dritten zählen auch zu den Einnahmen.

9. Auf die Förderung der Kulturstiftung ist in Veröffentlichungen, auf Faltblättern, Programmheften, Plakaten etc. einschließlich Logo hinzuweisen.

10. Ein Verwendungsnachweis mit Kurzbericht, tatsächlichen Ein- und Ausgaben sowie evtl. einem Pressebericht ist spätestens zwei Monate nach Projektabschluss einzureichen. Bei zweckwidriger Verwendung des gewährten Zuschusses kann die Rückzahlung gefordert werden.

11. Der Kulturstiftung ist auf Verlangen Einsicht in die Buchführung über die geförderte Maßnahme zu gewähren. Die Vorlage von Originalbelegen bzw. Zwischennachweisen kann gefordert werden.

12. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

13. In begründeten Einzelfällen kann auch in Abweichung von den Förderrichtlinien ein Zuschuss gewährt werden. Hierüber entscheidet ausschließlich das Kuratorium.

14. Diese Richtlinien der Kulturstiftung zur Förderung offener Kulturarbeit treten mit Unterzeichnung in Kraft. Gleichzeitig verlieren die bisherigen Förderrichtlinien ihre Gültigkeit.

Schleswig, 25.5.2021



Dr. Wolfgang Buschmann
Vorstand der Kulturstiftung